

**Ausschuß für Wissenschaft und Forschung**

**Protokoll**

33. Sitzung (nicht öffentlich)

15. Juni 1993

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.30 Uhr bis 14.35 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Schultz-Tornau (F.D.P.)

Stenograph: Endres

**Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

Seite

- 1 Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1993 (Nachtragshaushaltsgesetz 1993) und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1993 und zur Änderung anderer Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 11/5510

1

Der Ausschuß billigt den Gesetzentwurf mit den Stimmen von SPD und CDU gegen die Stimme der F.D.P. bei Abwesenheit des Vertreters der Fraktion DIE GRÜNEN.

**2 Elfte Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes**Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/5202

1

Der Antrag der CDU-Fraktion auf Vertagung wird mit den Stimmen von SPD und F.D.P. gegen die Stimmen von CDU und GRÜNEN abgelehnt.

(Die Ergebnisse der Einzel- und der Gesamtabstimmung sind der Vorlage 11/2221 zu entnehmen.)

**3 Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften**Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/4621in der Fassung nach der 2. Lesung  
Drucksache 11/5533

3

(Die Abstimmungsergebnisse sind der Drucksache 11/5640 zu entnehmen.)

ste, die man sich denken könne: Jeder, der sich noch nicht zur Staatsprüfung gemeldet habe, dürfe entscheiden, ob er sich nach altem oder neuem Recht prüfen lassen wolle.

(Die Ergebnisse der Einzel- und der Gesamtabstimmung sind der Vorlage 11/2221 zu entnehmen.)

### 3 Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/4621

in der Fassung nach der 2. Lesung  
Drucksache 11/5533

(In diesem Protokoll sind nur die Diskussionsbeiträge enthalten, die keinen Niederschlag in Drucksache 11/5640 gefunden haben; die Abstimmungsergebnisse sind ebenfalls dieser Drucksache zu entnehmen.)

Zunächst diskutiert der **Ausschuß** über die Einwände der Evangelischen und der Katholischen Kirche betreffend § 84 UG.

Einleitend referiert der **Vorsitzende** die Auffassung der Kirchen (s. dazu Anlagen 2 a, 2 b und 3) und äußert seine persönlichen Bedenken, ob die Änderung des § 84 wirklich "im Handstreich", das heiße, ohne Beratung mit den Kirchen, durchgeführt werden dürfte.

**Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)** sieht an dem Beispiel der Einwände der beiden Kirchen die strukturelle Kritik der GRÜNEN an dem Gesamtverfahren bestätigt: Erst nach der Anhörung werde etwas für die Kirchen Substantielles geändert. Deshalb sei es notwendig, Aspekte, die nach der Anhörung in den Gesetzentwurf eingefügt worden seien, mit dem Betroffenen zu erörtern.

Aus diesem Grunde vermöge er die Auffassung der Präsidentin des Landtages zu der abermaligen Durchführung einer Anhörung nicht zu teilen: Sie könnte einem Mißbrauch dergestalt Vorschub leisten, als die Aktionseinheit von Landesregierung und Mehrheitsfraktion dazu führte, von seiten der Landesregierung besonders kritikwürdige Punkte in einen Gesetzentwurf gar nicht aufzunehmen und sie erst im Anschluß an ein Hearing über die SPD-Fraktion einzubringen.

Der **Vorsitzende** vertritt die Rechtsauffassung, daß die Grundlage einer Anhörung der Gesetzentwurf der Landesregierung bilde, unabhängig davon, ob er hinterher verändert werde. Daraus folge, daß es für die Anberaumung einer weiteren Anhörung einer Zwei-Drittel-Mehrheit bedürfe.

**Ministerin für Wissenschaft und Forschung Brunn** bedauert, daß die Kirchen in der Weise Politik machten, daß sie zwar Kritik an der Landesregierung übten, es aber nicht einmal für notwendig erachteten, dies der Landesregierung selbst mitzuteilen; sie habe die Schreiben der Kirchen nicht erhalten.

Im übrigen befinde man sich mit den Kirchen über das Fach Kirchenmusik in einem Dialog. Sollte sich die Auffassung herauskristallisieren, daß für diesen Studiengang zehn Semester erforderlich seien, wäre dies auch nach der gesetzlichen Neuregelung möglich.

**Staatssekretär Dr. Konow (Ministerium für Wissenschaft und Forschung)** widerlegt die von den Kirchen geäußerte Ansicht, bundesweit beliefe sich die Studienzeit für Evangelische bzw. Katholische Theologie auf zehn Semester. Eine bundesrechtliche Regelung existiere insofern nicht. Allenfalls könne es sich um eine Festsetzung in einer Rahmenprüfungsordnung handeln, zustande gekommen in der Gemeinsamen Kommission für die Ordnung von Studium und Prüfungen gem. § 9 Hochschulrahmengesetz, die aber unter dem Vorbehalt der Landesgesetzgebung stände: Der Landesgesetzgeber könne nicht durch eine Beamtenskommission gebunden werden.

Zweitens stimme die den Bildungsgipfel vorbereitende Bund-Länder-Kommission länder- und parteiübergreifend in der Ablehnung einer Sonderregelung für Theologie überein: Auch diesem Fach würden nur neun Semester zugebilligt.

**Abgeordneter Apostel (SPD)** vermerkt negativ den von den Kirchen in diesem Falle gepflegten Stil, nicht auch die Mehrheitsfraktion über ihre Monita zu informieren, was sie sonst immer getan hätte.

**Abgeordneter Heinemann (Enger) (CDU)** hält eine Anhörung nur für sinnvoll, signalisierte die SPD-Fraktion, noch einmal ernsthaft über Änderungen am Gesetzentwurf nachdenken zu wollen.

Die von Abgeordnetem Vesper zum Verfahren vorgetragenen Bedenken teile seine Fraktion.

Die gestellten Anträge bitte er en bloc abzustimmen.

**Ministerialdirigent Dr. Küchenhoff (Ministerium für Wissenschaft und Forschung)** erläutert, die Regelstudienzeit gem. dem Gesetzentwurf betreffe den Diplomstudiengang Evangelische Theologie, nicht die Priesterausbildung. Die Studienzeit schwanke an den Fakultäten bereits jetzt zwischen acht und zehn Semestern.

Selbstverständlich unberührt von der jetzigen Novellierung bleibe die Vorschrift des § 142 WissHG über die Mitwirkung der Kirchen bei Einführung und Änderung von Studiengängen und Prüfungsordnungen, so daß auch in Zukunft die Rechte der Kirchen voll gewahrt würden.

**Abgeordneter Apostel (SPD)** sieht die Kirchen in keiner anderen Situation als andere Bereiche, die sich gem. der Neuregelung alle bemühen müßten, die Studienordnungen durch Entfrachtung darauf auszurichten, einen Abschluß nach neun Semestern zu ermöglichen. Sollte dies nach reiflicher Überlegung nicht gelingen, räume das Gesetz ein, eine längere Studiendauer vorzusehen.

Für eine erneute Anhörung gibt es nach seiner Auffassung keinen Anlaß: Die Durchführung einer Anhörung schließe nämlich nicht aus, im nachhinein Änderungen in einen Gesetzentwurf aufzunehmen. Und Unsicherheiten ließen sich nicht durch eine nochmalige Anhörung, sondern nur durch eine gerichtliche Klärung ausräumen.

Anschließend nimmt Herr Apostel zu einem Änderungsantrag und einer immer wieder zu hörenden Meinung Stellung:

Der von der F.D.P.-Fraktion vorgeschlagenen Änderung zu § 41 FHG könne nicht gefolgt werden, da es unmöglich sei, tarifvertragsähnliche Regelungen wie die betreffend die Entlohnung von Hilfskräften in ein Hochschulgesetz aufzunehmen; hierbei handle es sich um eine Frage des Haushaltsgesetzes. Sollte es bis zum Ende der Beratung des Haushaltsplanes zu der angestrebten tarifvertraglichen Einigung - wie befürchtet - nicht kommen, werde die SPD-Fraktion den Versuch unternehmen, Differenzen mittels Änderungsanträgen zum Haushaltsgesetz auszugleichen.

Von der SPD-Fraktion widersprochen werde der aus den Hochschulen vorgetragene Ansicht, daß mit dem berufsqualifizierenden ersten Studienabschnitt schlicht ein unwissenschaftliches Lernen gemeint sein könne. Vielmehr handle es sich bei dem neunsemestrigen Grundstudium sehr wohl um ein "wissenschaftliches" Studium, an dem sich alle Professoren zu beteiligen hätten. Sollte sich zeigen, daß sich einige Professoren verstärkt in das weiterqualifizierende Studium zurückzögen, müsse überlegt werden, ob nicht von der Ermächtigung in § 61 a Gebrauch gemacht werden könne und die Lehrverpflichtungen durch Rechtsverordnung festgelegt werden sollten.

gez. Schultz-Tornau  
Vorsitzender

### 3 Anlagen

19.07.1993/20.09.1993